

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG DES EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES AN LAHN UND DILL - EINFÜHRUNGSVERANSTALTUNG

Am 31. März 2022 / 19:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr

Zoom-Videokonferenz



IHR HEUTIGER REFERENT



Helmut Loch

Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

Partner und Prokurist bei DORNBACH GMBH, Koblenz

Kontaktdaten

Fon: 0261 9431 204 Fax: 0261 9431 234

Mail: hloch@dornbach.de

ZIEL DER VERANSTALTUNG

ANEIGNUNG EINES BASISWISSENS UND VERSTÄNDNIS FÜR DIE UMSATZSTEUER



AGENDA

- I. Einführung/Grundlagen § 2b UStG
- II. Unternehmer/Unternehmen/Besteuerungssystem
- III. Umsätze ohne offensichtliches Entgelt
- IV. Einzelne Themen/Sachverhalte
 - Merkmale einer Rechnung § 14 Abs. 4 UStG
 - Formalien für den Vorsteuerabzug
 - Kleinbetragsrechnung
 - Überprüfung von Verträgen
 - Ausblick auf die Vertiefungsveranstaltungen

I. Grundlagen § 2b UStG

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER KIRCHENKREISE UND KIRCHENGEMEINDEN

- Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind "juristische Personen des öffentlichen Rechts"
- Kirchenkreise und Kirchengemeinden erfüllen im Rahmen von Gesetzen und Verordnungen Aufgaben des Gemeinwohls ("Verkündigungsauftrag")
- Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind auch "wirtschaftlich" tätig z. B. Kirchenführungen, Verkauf von Kerzen, Betrieb von Photovoltaikanlagen, Durchführung von Veranstaltungen, Fahrdienste etc. pp.
- Kirchenkreise und Kirchengemeinden erzielen auch Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
- Einnahmen können auch steuerpflichtig sein Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer Umsatzsteuer

I. Grundlagen § 2b UStG

NEUREGELUNG MIT VIELEN FRAGEZEICHEN

- Wer ist Unternehmer i. S. des Umsatzsteuergesetzes? Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche T\u00e4tigkeit selbst\u00e4ndig aus\u00fcbt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche T\u00e4tigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige T\u00e4tigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegen\u00fcber ihren Mitgliedern t\u00e4tig wird (\u00e9 2 Abs. 1 UStG).
- ➤ Was sind steuerbare Umsätze?
 Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).
- ➤ Was gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2022? Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des KStG)... gewerblich oder beruflich tätig (§ 2 Abs. 3 UStG).

I. Grundlagen § 2b UStG

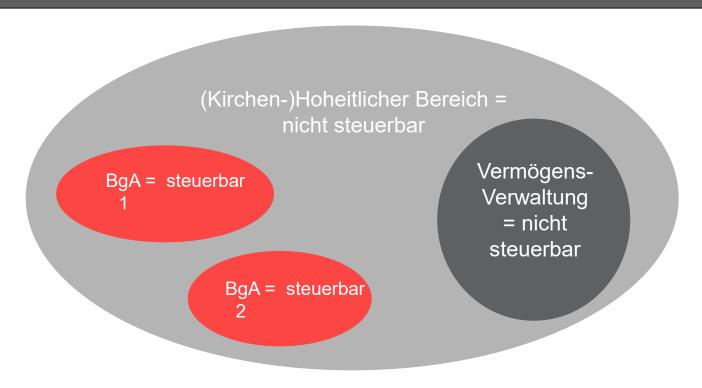
NEUREGELUNG MIT VIELEN FRAGEZEICHEN

Was ist neu ab dem 01.01.2023?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie in diesem Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG).

Steuerliche Sphären der jPdöR - Bisher

UMSATZSTEUER FOLGT KÖRPERSCHAFTSTEUER



Drei steuerliche Sphären: ((Kirchen-)Hoheitlich, Vermögensverwaltung, Betrieb gewerblicher Art (BgA)). Gleichlauf zwischen Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

Steuerliche Sphären der jPdöR - Zukünftig

UMSATZSTEUER

- Kein Gleichlauf von Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
- Umsatzsteuerlich ist entscheidend, ob privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Einnahmen vorliegen
- > Öffentlich-rechtliche Einnahmen sind bei Wettbewerbssituation auch unternehmerisch

II. Unternehmer/Unternehmen/Besteuerungssystem

- Grundsatz: Regelbesteuerung
- Ausnahme: Anwendung der Kleinunternehmerregelung
- > Steuerbar/Steuerpflichtig/Steuerfrei

II. Unternehmer/Unternehmen/Besteuerungssystem

Grundsatz: Regelbesteuerung

Unternehmer (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG) mit steuerbaren Umsätzen (§ 1 Abs. 1 UStG) führen diese im Rahmen ihres Unternehmens aus (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Soweit die Vorschriften für Kleinunternehmer nicht zur Anwendung kommen, unterliegt der Unternehmer der sog. "Regelbesteuerung".

Rechtsfolgen

Für die steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze kommen die Steuersätze gem. § 12 UStG zur Anwendung. Steuerbare Umsätze können nach den Vorschriften des § 4 UStG steuerfrei sein.

Der regelbesteuerte Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt.

II. Unternehmer/Unternehmen/Besteuerungssystem

Ausnahme: Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Das Umsatzsteuergesetz enthält eine Sonderregelung für die Besteuerung von Unternehmern mit geringem Gesamtumsatz. Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die vereinnahmten Bruttoumsätze* im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € betrugen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen werden.

Rechtsfolgen

Auf die Erhebung der Umsatzsteuer wird verzichtet. Es handelt sich hierbei nicht um eine echte Steuerbefreiung i. S. des § 4 UStG.

Der Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnungen gesondert ausweisen. Als gesonderter Steuerausweis gilt auch die Angabe des Steuersatzes (Abschn. 14c 2 Abs. 1 Satz 5 UStAE).

Hinweis: Zu den Merkmalen einer Rechnung siehe im Weiteren

Auf der Rechnung eines Kleinunternehmers ist ein Zusatz anzubringen. Beispielhaft: Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird Umsatzsteuer nicht berechnet.

Der Kleinunternehmer hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

*Zum Bruttoumsatz vgl. Arbeitshilfe in der DORNBACH-Cloud: Gesamtumsatz Par. 19 UStG

II. Unternehmer/Unternehmen/Besteuerungssystem

Aufzeichnungen, Aufbewahrung von Rechnungen

Für Kleinunternehmer findet die Sonderregelung des § 65 UStDV Anwendung: Sie haben einschränkend nur die Summe der erhaltenen Gegenleistungen für ausgeführte Leistungen (vereinnahmter Bruttopreis) aufzuzeichnen.

Kleinunternehmer haben ausgestellte Rechnungen nach § 14b UStG aufzubewahren. Dies gilt dann, wenn der Kleinunternehmer Pflichten zur Rechnungsausstellung nach § 14 Abs. 2 UStG hat (Umsätze gegenüber Unternehmern und juristischen Personen).

Abgabe der Steuererklärung

Der Kleinunternehmer hat die Verpflichtung, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach § 18 Abs. 3 UStG abzugeben. Die entsprechenden Umsatzangaben sind in der Zeile 33 (Kennziffer 238) und in der Zeile 34 (Kennziffer 239) zu machen. Abbildung:

Zeile	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)		
31	Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2020 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 22 000 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.		Betrag volle EUR
32			
33	Umsatz im Kalenderjahr 2020	238	
34	Umsatz im Kalenderjahr 2021 (Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)	239	

II. Unternehmer/Unternehmen/Besteuerungssystem

Steuerbar/Steuerpflichtig/Steuerfrei

Soweit steuerbare Umsätze vorliegen ist eine anschließende Überprüfung erforderlich, ob diese steuerpflichtig sind oder ob eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG in Frage kommt.

Typische steuerfreie Umsätze im kirchlichen Bereich finden sich in:

- » § 4 Nr. 12 UStG (Vermietungs- und Verpachtungsumsätze),
- » § 4 Nr. 20 UStG (kulturelle Veranstaltungen),
- » § 4 Nr. 23 UStG (Beherbergung und Beköstigung bei der Ausführung von Leistungen der Jugenderziehung, Ausbildung und Fortbildung.

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung zählen diese Umsätze auch nicht zum Gesamtumsatz.

III. Umsätze ohne offensichtliches Entgelt

Tauschähnliche Umsätze

Ein tauschähnlicher Umsatz nach § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG in einer Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) oder ebenfalls in einer sonstigen Leistung besteht. Ist der tauschähnliche Umsatz mit einer Zuzahlung in bar verbunden, handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz mit Baraufgabe. Umsatzsteuerrechtlich liegt ein entsprechender Umsatz vor, wenn an dem Rechtsgeschäft mindestens ein Unternehmer beteiligt ist. Ein tauschähnlicher Umsatz mit bzw. ohne Baraufgabe ist aber auch zwischen zwei Unternehmern möglich.

Beim tauschähnlichen Umsatz (§ 3 Abs. 12 Satz 2 UStG) gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Der Wert des anderen Umsatzes wird durch den (subjektiven) Wert für die tatsächlich erhaltene und in Geld ausdrückbare Gegenleistung bestimmt. Mangels einer Gegenleistung in gängiger Währung ist somit der Wert der Gegenleistung festzustellen, d. h. in Geld auszudrücken.

III. Umsätze ohne offensichtliches Entgelt

Tauschähnliche Umsätze

Beispiele:

- » Kirchenkonzert gegen "Rückspiel",
- » "unentgeltliche" Überlassung eines Kirchenbusses an Mitarbeiter*in,
- » "kostenlose" Überlassung eines Grundstücks gegen Gartenpflege,
- » Buchhaltung für Schulreferat eines anderen Kirchenkreises bei einer "gegenläufigen" Leistung des Schulreferates.
- Verbuchung am Beispiel "steuerpflichtige sonstige Leistung (A) gegen steuerpflichtige sonstige Leistung (B)"
 - » Im Zeitpunkt der Leistungserbringung hat A für die durch ihn erbrachte sonstige Leistung eine "Forderung aus Lieferungen und Leistungen" zu erfassen. Die Gegenbuchung erfolgt auf dem Konto "Erlöse 19 % USt".
 - » Im Zeitpunkt des Leistungsbezugs hat A den entsprechenden Gegenwert ebenfalls als "Forderung aus Lieferungen und Leistungen" (Haben) zu erfassen. Die Gegenbuchung (Soll) erfolgt auf einem Aufwandskonto (ggf. mit Vorsteuerabzug).

IV. Einzelne Themen/Sachverhalte

Merkmale einer Rechnung § 14 Abs. 4 UStG

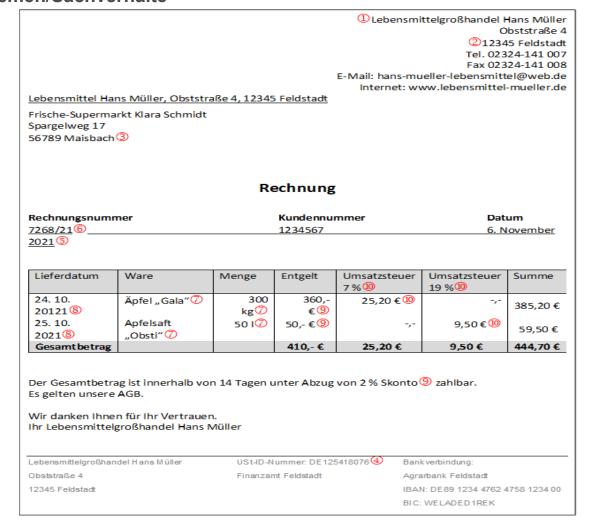
Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- » den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- » die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- » das Ausstellungsdatum,
- » eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- » die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- » den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,

IV. Einzelne Themen/Sachverhalte

- » das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- » den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- » in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
- » in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe "Gutschrift".

IV. Einzelne Themen/Sachverhalte



vgl. Arbeitshilfe in der DORNBACH-Cloud: Merkblatt Muster Rechnung

IV. Einzelne Themen/Sachverhalte

Formalien für den Vorsteuerabzug:

Die Rechnung muss auf den Namen des Leistungsempfängers lauten:

- » Es ist darauf zu achten, dass die Rechnung auf die leistungsempfangende(n) Kirchengemeinde(n) bzw. den Kirchenkreis ausgestellt ist.
 Bei anderslautenden Adressaten ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig (z. B. die Rechnung ist an einen Mitarbeitenden ausgestellt).
- » Kleinbetragsrechnungen Häufig ist es nicht üblich und geboten, dass die Erstellung einer Rechnung durch Rechnungsprogramme oder sonstige Hilfsmittel unterstützt wird, sondern dass im Tagesgeschäft Belege mit geringen Barumsätzen ausgestellt werden.

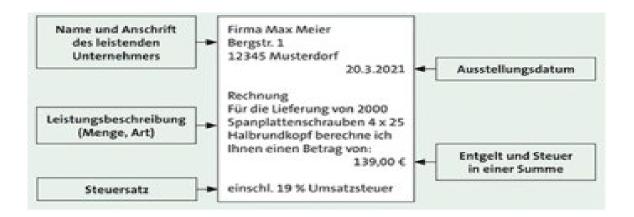
Beispiele:

Der Kassenbon im Supermarkt, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und im Handel mit Papierwaren, Zeitungen und Zeitschriften, der Tankbeleg an der Tankstelle oder Automatenabrechnungen etwa für Parkautomaten, handschriftliche Rechnungen mittels Quittungsblock.

Um nicht bei jeder Rechnung die strengen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung erfüllen zu müssen, gibt es Vereinfachungsregelungen, die sich an der Rechnungssumme definieren. Man spricht hier von der sog. Kleinbetragsrechnung.

IV. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Kleinbetragsrechnung
 - » Zur Vorsteuerabzugsberechtigung muss nach § 33 Satz 1 UStDV eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt, mindestens die folgenden Angaben enthalten:



IV. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Überprüfung von Verträgen
 - » Bestehende Verträge sollten, soweit noch nicht erfolgt, auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz überprüft werden. Vorrangig betrifft dies vertragliche Beziehungen, bei denen die Kirchengemeinde/der Kirchenkreis "Leistungserbringer" ist. Generell bietet sich eine sog. "Vertragsinventur" zur Aufnahme und Dokumentation bestehender Verträge an.
 - » Vor dem Neuabschluss von Verträgen sollten diese generell auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz überprüft werden.

Die Spalten 4 und 5, 7 bis 12, 14 bis 17 Checkliste für die Prüfung umsatz- bzw. ertragsteuerlich relevanter Tätigkeiten - Vertragsinventur bitte alternativ mit einem "x" kennzeichnen. Vertrags-Wurde Ein-Umsatz-Liegt bishe nahmen steuer ein BGA Regelung bisher bisher Einnahmen wurden bisher wo erfasst? (KZ aus über Beschreibung des Vertrages/der Vereinbarung mit denen ein Austausch von öffentlich-rechtlich erfasst? Lfd. Nr. Vertragspartner/ Partner der Vereinbarung Leistungsinhalt Umsatz-"Checkliste steuerrelevante Einnahmen erfasst? Leistungen erfolgt: Honorar -falls vorhanden- eintragen) nein ja nein ja nein ja 13 14 7 15 7 16 7 17 7

- » öffentlich rechtlicher Vertrag und öffentlich rechtliches Entgelt = hoheitlich/keine Umsatzsteuer
- » öffentlich rechtlicher Vertrag und privatrechtliches Entgelt = unternehmerisch/umsatzsteuerbar
- » privatrechtlicher Vertrag = privatrechtliches Entgelt = unternehmerisch/umsatzsteuerbar

IV. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Ausblick auf die Vertiefungsveranstaltungen
- Vertiefungsveranstaltung 05. Mai 2022 (Zoom-Videokonferenz ab 17:00 Uhr)

Themen:

- » Freizeiten, Reisen und Ausflüge
- » Kooperationen
- » Zuschüsse/Spenden/Sponsoring
- Vertiefungsveranstaltung 23. Juni 2022 (Zoom-Videokonferenz ab 17:00 Uhr)

Themen:

- » Vermietungen und Verpachtungen
- » Veranstaltungen, Gemeindefeste, Konzerte
- » Diverses, u. a. Anzeigen im Gemeindebrief, Selbstgebasteltes auf Basaren

IV. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Ausblick auf die Vertiefungsveranstaltungen
- Vertiefungsveranstaltung 05. Mai 2022 (Zoom-Videokonferenz ab 17:00 Uhr)
 Themen:
 - Freizeiten, Reisen und Ausflüge (siehe hierzu bereits die Information des Kirchenkreises vom Februar 2022 sowie mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNBACH-Cloud)
 - Kirchenhoheitlicher Schwerpunkt (Verkündigungsauftrag)
 - Schwerpunkt Bildungsreise (steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG)
 - Jugendfreizeit/Ferienfreizeit (steuerfrei gem. § 4 Nr. 25 UStG)
 - Anwendung der "Margenbesteuerung" gem. § 25 UStG bei Steuerpflicht
 - » Kooperationen
 - Grundlage Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) = kirchenhoheitlich (Pflichtaufgaben)
 - Wahlaufgaben = steuerbar und steuerpflichtig
 - privatrechtliche Grundlagen = keine Anwendung von § 2b UStG, daher steuerbar und steuerpflichtig
 - » Zuschüsse/Spenden/Sponsoring
 - Begrifflichkeiten/Unterschiede
 - umsatzsteuerliche Behandlung
 - Sachspenden
 - zweckwidrige Verwendung von Spenden

IV. Einzelne Themen/Sachverhalte

- Ausblick auf die Vertiefungsveranstaltungen
- ❖ Vertiefungsveranstaltung 23. Juni 2022 (Zoom-Videokonferenz ab 17:00 Uhr)

Themen:

- » Vermietungen und Verpachtungen (siehe hierzu mit vielen Details die EKIR-Liste in der DORNBACH-Cloud)
 - Umsatzsteuerbefreiung § 4 Nr. 12a UStG
 - Nebenleistungen/weitere Leistungen
 - Umsatzsteueroption gem. § 9 UStG
 - Vorsteueraufteilung/Vorsteuerberichtigung
- » Veranstaltungen, Gemeindefeste, Konzerte
 - Eintrittsgelder/Speisen- und Getränkeverkauf, Spenden?
- » Diverses (u. a.)
 - Anzeigen im Gemeindebrief
 - Selbstgebasteltes auf Basaren
 - Weihnachtsbaumverkäufe
 - Verkäufe im "Eine-Welt-Laden"



VIELEN DANK!

WWW.DORNBACH.DE

© DORNBACH 2022. All rights reserved. This document is confidential and its circulation and use are restricted.

DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Der Name DORNBACH bzw. "wir" bezieht sich in diesem Unternehmensprofil auf alle deutschen Unternehmen der DORNBACH-Gruppe, die rechtlich selbstständig und unabhängig sind und nicht für das Handeln oder Unterlassen eines jeweils anderen DORNBACH-Unternehmens haften.